

14. November 2014 00:33 Uhr

BESCHLUSS

## Bei der Jugendarbeit wird bald noch genauer hingeschaut

**Jugendhilfeausschuss legt fest, wer Führungszeugnis vorlegen muss und wie es in der Praxis gehandhabt wird**

Gefällt mir **Tellen** 0

Twittern 0

g+1 0

i

Auf die Vorstände von Vereinen und Organisationen, aber auch auf Privatpersonen, die über einen längeren Zeitraum mit Kindern und Jugendlichen Sport treiben, Musik machen oder sie im Rahmen eines Partnerschaftstreffens beherbergen, kommt in nächster Zeit einiges an Arbeit zu: Laut Bundesgesetz müssen Menschen, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, in dem eventuelle Straftaten vermerkt sind. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Personen, die wegen sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche rechtskräftig verurteilt worden sind, etwa als Nachwuchstrainer, Dirigent oder Leiter einer Jugendgruppe auf junge Menschen losgelassen werden.

In seiner gestrigen Sitzung nahm sich der Jugendhilfeausschuss des Kreistags viel Zeit, eine von Kreisjugendpfleger Reinhold Kwiedor ausgearbeitete Vorschlagsliste mit in Frage kommenden Personengruppen zu diskutieren – wenngleich gleich mehrere am Ratstisch mehrfach betonten, dass ein erweitertes Führungszeugnis nur einer von vielen Aspekten des Kinderschutzes sei. Kwiedors Liste ist das Ergebnis von zahlreichen Gesprächen und Konferenzen mit Vereinsvertretern, die im Vorfeld geführt worden sind.

Während weitgehend Konsens herrschte, dass die in den vorher erwähnten Beispielen tätigen Frauen und Männer einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vorlegen müssen, um mit Jugendlichen zusammenarbeiten zu dürfen, entspann sich eine langwierige Diskussion um die Frage, ob Betreuer und Helfer von Ferienprogrammen („Stadtranderholung“) sich dieser Prozedur ebenfalls unterziehen müssen. Letztendlich kam das mit Vertretern von sozialen Organisationen, Kirchen und Behörden wie Polizei und Jugendamt und Justiz zu der einhelligen Überzeugung, dass auch von diesen Personen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden soll. Martin Mayr, stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendrings, hatte dabei nicht nur die Ferienspaß-Teilnehmer im Blick, sondern auch das zum Teil jugendliche Betreuer-Team, das oft tage- und nächtelang zusammen ist, sodass reichlich Zeit sei, „persönliche Kontakte“ zu entwickeln.

### Probleme mit dem Datenschutz

Da das erweiterte Führungszeugnis alle strafrechtlich relevanten Verfehlungen eines

Bürgers ausweist, gibt es ein Problem mit dem Datenschutz, sollte es komplett etwa einem Vereinsvorsitzenden vorgelegt werden. Der von Amts wegen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Klubchef kann zwar erkennen, dass der Trainer der C-Jugend kein Kinderschänder ist, zugleich aber auch, dass der Mann bereits mehrfach wegen Körperverletzung und Betrugs verurteilt ist. Um die nicht relevanten Informationen unbefugten Blicken zu entziehen, wird das Landratsamt tätig. Dort gibt es eine Person, die das Führungszeugnis prüft und gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Laut Landrat Thorsten Freudenberger gibt es bereits Signale aus Städten und Gemeinden, die eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Amtsperson benennen wollen, damit vor Ort „Negativtestate“ ausgestellt werden können.

Diesen behördlichen Persilschein muss der Jugendbetreuer in spe dann seinem Vorsitzenden vorlegen, der diesen in die Akten aufnehmen muss. (kr)

Neu: Heimat-Bundle PLUS mit Galaxy Tab 4 inkl. Web, Mobil und e-Paper.

Gefällt mir Teilen { 0

Twittern { 0

+1 { 0

i

# Führungszeugnisse: Diskretion bei Daten von Ehrenamtlichen

## Jugendhilfeausschuss Wie der Landkreis Unterallgäu den Paragraphen zum Schutz von Kindern umsetzen will

**Unterallgäu** Einschlägig vorbestrafte Personen sollen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ferngehalten werden: Das ist das Ziel des neu gefassten Paragraphen 72 a im Sozialgesetzbuch VIII (IZ berichtete).

Wie diese Vorschrift im Unterallgäu umgesetzt werden kann, darum ging es in der jüngsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Das Gesetz schreibt vor, dass auch neben- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis

enthält dieses auch kinder- und jugendrelevante Verurteilungen oder Sexualstraftaten, und zwar unabhängig vom Strafmaß.

Das Kreisjugendamt muss mit den freien Trägern der Jugendarbeit Vereinbarungen treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Infoveranstaltungen für Vereine und Verbände geplant  
Wie die gesetzliche Vorschrift im Unterallgäu ausgeführt werden soll, das präsentierte dem Ausschuss die kommunale Jugendpflegerin Elisabeth

Hofmann. Sie erklärte: Zunächst sollten mehrere regionale Informationsveranstaltungen für die Vereine und Verbände stattfinden.

„Wir streben eine Absprache mit den Vereinsvorständen an.“ Ziel sei es, dass der Aufwand für die Vereine gering und ein diskreter Umgang mit den Daten der Ehrenamtlichen gewahrt bleibe. Hofmann machte deutlich, dass das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenlos sei.

Der Jugendhilfeausschuss befürwortete einstimmig, nach dem vorgestellten Konzept vorzugehen.

### LRA NU:

Sehr geehrte Frau Wucher,  
im Bundeskinderschutzgesetz § 72a Abs.4 SGB VIII ist das Thema Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige im Verein erläutert.

Die Vereine im Landkreis Neu-Ulm werden vom Jugendamt Neu-Ulm im Frühjahr 2015 angeschrieben, wie die Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgen muss.

Anbei sende ich Ihnen die aktuellsten Informationen für den Landkreis Neu-Ulm.

Mit freundlichen Grüßen  
Reinhold Kwiedor

# Einteilung für das erweiterte Führungszeugnis (eFz) bei Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Neu-Ulm auf der Basis des § 72a SGB VIII

von Kreisjugendpfleger Reinhold Kwiedor – Jugendamt Neu-Ulm – Ausgabe Nr.02 / 2014

Art der Tätigkeit im Verband/Verein/Org./ Kommune	Beschreibung der Tätigkeit	eFz	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
1.)Jugendleiter,Jugendwart, Übungsleiter,Ausbilder, Trainer,Chorleiter,Dirigent, Dirndlvertreterin, Vorplattler, Betreuer,Gruppenleiter von Kinder- u. Jugendgruppen (Ministranten/Konfirmanden)	Es finden regelmäßige und dauerhafte Treffen/Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen statt.	ja	Es liegt ein Autoritätsverhältnis vor, dass durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
2.)Jugendleiter,Ausbilder, Betreuer bei Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Zeltlager mit Übernachtung	Alle Ehrenamtlichen sind in den Funktionen Leitung,Organisation, Betreuung,Aufsicht an der Maßnahme verantwortlich beteiligt und mit den Teilnehmern beschäftigt.	ja	Durch den intensiven Kontakt zu den Kindern bzw. Jugendlichen während der Maßnahme kommt es zur Entwicklung von einem Vertrauensverhältnis.
3.)Leiter,Betreuer,Helfer beim Ferienspaß bzw. Stadtranderholung als mehrtägige Veranstaltung	Es handelt sich um zeitlich befristete Gruppen,die in Mehrzweckräume, Turnhalle,Spielwiese,Sportplatz, Schulhof und auf sonstige Plätze pädagogisch betreut werden.	ja	Maßnahmen dieser Art finden in großen Gruppen statt.Ein enger persönlicher Kontakt zu einzelnen Teilnehmern kann sich im Laufe der Maßnahme entwickeln.
4.)Leiter,Betreuer,Helfer bei Aktionstage,Kinderfeste, Sportfeste,Ausflüge,Musik-, Theater- und Kulturveranstaltungen,Kinderbibeltage	Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen mit und ohne Anmeldung im öffentlichen Raum.	nein	Die Maßnahmen finden in Gruppen statt.Einzelbetreuungen sind nicht vorgesehen.Es entsteht in der Regel kein Vertrauensverhältnis.
5.)Referent/Dirigent bei Fortbildung, Schulung,Trainingslager und Probenwochenende mit Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	ja	Bei gemeinsamer Übernachtung ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
6.)Referent bei Fortbildung, Schulung,Trainingslager ohne Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von eintägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	nein	In der Regel ist ein Einzelkontakt zum Teilnehmer vom Ablauf des Programms nicht vorgesehen.
7.)Betreuer/Helfer bei Projekt-tage,Turniere,Wettbewerbe mit angemeldeten Kinder-und Jugendgruppen ohne Übernachtung	Hier findet keine Einzelbetreuung statt.Es werden Gruppen/Mannschaften unterstützt.	nein	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen und dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
8.)Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendhaus,Jugendclub, Jugendtreff,Jugendcafe, Jugendraum,Bauwagen	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	ja	Betreuung findet in offenen Gruppen statt.Es kann sich ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern/Jugendlichen entwickeln.
9.)Jugendleiter,Betreuer, Helfer,Trainer,Übungsleiter, Ausbilder als Ersatz bzw. Aushilfe	Es handelt sich um eine spontane nicht regelmäßige Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe für einen Personalausfall bei genannten Maßnahmen/ Freizeiten/Veranstaltungen mit eFz.	nein	Wenn die Vorlage eines eFz zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
10.)Vorstand, Kassenwart, Schriftführer,Materialwart, Zeugwart,Platzwart,EDV-Verantwortlicher,Fahrer, Küchenteam,Schiedsrichter, Jugendausschuss,Elternbeirat, Sonstige Personen	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit als pädagogisches Angebot statt.	nein	Der Personenkreis hat bei seiner Tätigkeit keine regelmäßigen und dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. Es findet keine Betreuung,Aufsicht oder Ausbildung statt.
11.)Gasteltern beim (inter)nationalen Jugendaustausch,Partnerschaftsbegegnung/-wettbewerb mit Übernachtung	Gasteltern betreuen/beaufsichtigen Kinder und Jugendliche mit Übernachtung über einen längeren Zeitraum (Tage/Wochen).	ja	Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien führt zu einem intensiven Kontakt mit einem altersentsprechendem Autoritätsverhältnis.



# UMSETZUNG des §72a SGB VIII

(Erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich Tätige)



Durch das neue **Bundeskinderschutzgesetz** vom 01.01.2012 ergibt sich eine Änderung für alle Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind: Diese Personen müssen nun ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Wir möchten nun an dieser Stelle alle nötigen Informationen bereitstellen, um unsere ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung dieser neuen Regelung zu unterstützen.

Doch zunächst einmal die Frage nach dem Begriff „erweitertes Führungszeugnis“; was verbirgt sich denn dahinter?

Polizeiliche Führungszeugnisse sind uns aus der Berufswelt ja bereits hinlänglich bekannt. Wofür steht dann der Begriff „erweitertes“?

Diese Ausdehnung des herkömmlichen polizeilichen Führungszeugnisses bedeutet, dass fortan auch bestimmte Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies sind die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind. Das erweiterte Führungszeugnis informiert aber nur über faktische Verurteilungen, die auch entsprechend einschlägig sind. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren oder Verfahren, die mit Freisprüchen beendet wurden, finden im erweiterten Führungszeugnis keine Berücksichtigung.

Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig bestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind **nun auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen**.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen.

Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt.

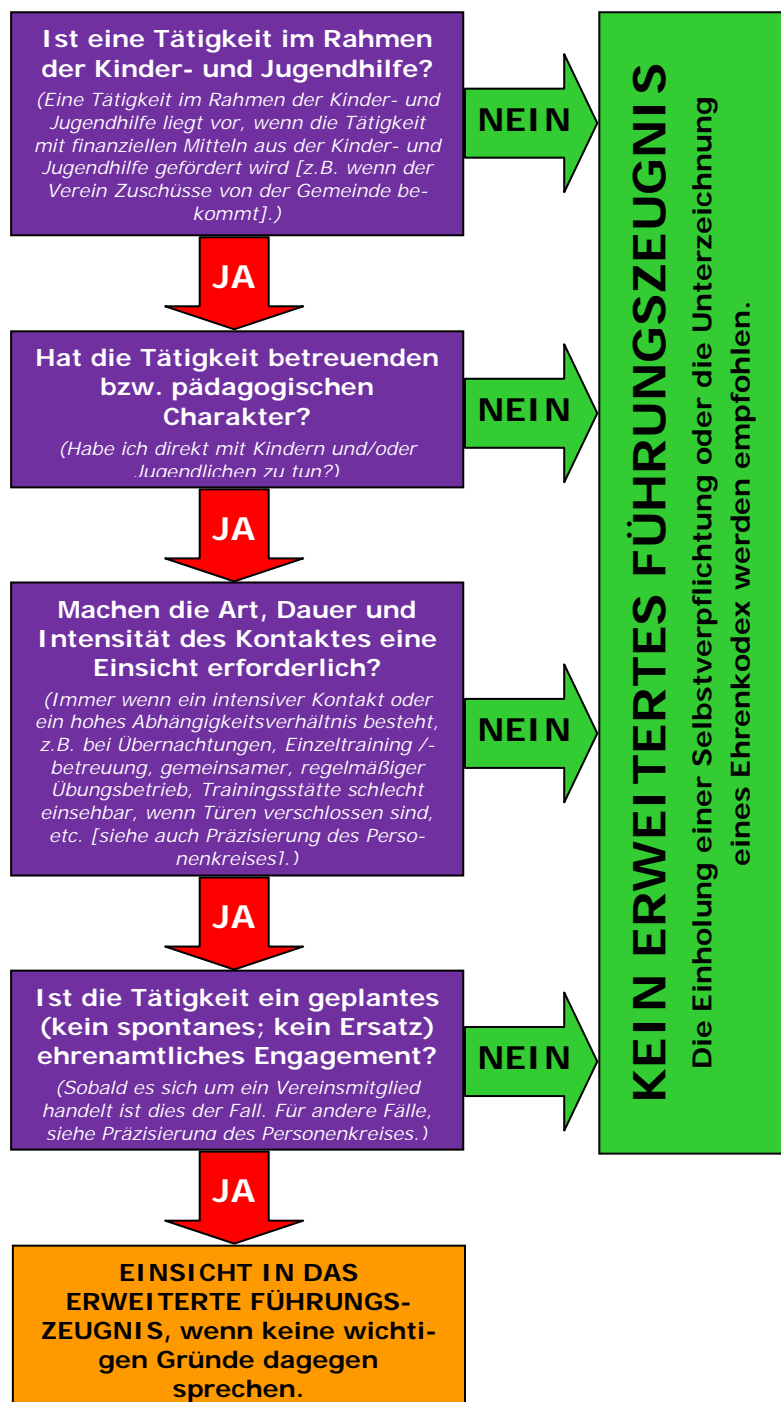
Deshalb soll bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Die Umsetzung des § 72a ist seit einigen Monaten in vollem Gange. In den meisten bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es Umsetzungskonzepte sowie Beratungs- und Informationsveranstaltungen hierzu (Informationen erhalten Sie in der für Sie zuständigen Verwaltungsbehörde). Einen wichtigen Baustein dieser Umsetzung stellt eine sogenannte Vereinbarung der Kreis- und Stadtjugendämter mit den Vereinen vor Ort dar. Neben einer Regelung bezüglich der Einsichtsgewährung wird in diesen Vereinbarungen

meistens auch der Personenkreis bestimmt, der ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben hat.

Da dieser Personenkreis je nach Verwaltungsbehörde sehr stark variieren kann, möchten wir an dieser Stelle eine kleine Hilfestellung bei der Entscheidung geben, ob eine ehrenamtlich tätige Personen aus Ihrem Verein ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben hat oder nicht.

**Bei der Entscheidung, ob Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu empfehlen ist, kann folgender Ablauf zur Prüfung helfen:**



Des Weiteren möchten wir Ihnen eine konkrete Möglichkeit zur Präzisierung des betroffenen Personenkreises aufzeigen. Diese Präzisierung können Sie gerne Ihren örtlichen Verwaltungsbehörden - mit der Bitte um Einarbeitung - vorlegen.

### **Möglichkeit zur Präzisierung des betroffenen Personenkreises**

#### **§ X Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hierzu zählen im Besonderen folgende Aufgabenfelder bzw. Tätigkeiten:

- Trainer: Alle Besitzer einer Trainer-Lizenz (C, B, A) oder solche die den Aufgabenbereich eines Trainers abdecken.
- Jugendleiter: Alle Besitzer einer Jugendleiter-Lizenz (Übungsleiter-J) oder solche die den Aufgabenbereich eines Jugendleiters abdecken.
- Betreuer / Betreuung:
  - von mehrtägigen Reisen, Zeltlagern oder ähnlichen Maßnahmen, sofern ein Betreuer zusammen mit Kinder und Jugendlichen übernachtet (fehlende soziale Kontrolle).
  - bei Einzelbetreuung in einem nicht einsehbaren und abgeschlossenen Bereichen, die keinen allgemeine Zutritt und keinen Einblick gewähren (geschlossener Kontext im Bezug auf Räumlichkeiten).

(2) Bei spontanen Tätigkeiten in den oben genannten Bereichen ist von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (auch nachträglich) abzusehen. Stattdessen soll der Ehrenkodex unterschrieben werden.

(3) Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- und Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten und beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

### **Alternative Möglichkeit der Einsichtsgewährung**

(keine unnötige Belastung des Vorstandes)

#### **§ Y Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Abweichend von der in § ... vorgesehenen Vorgehensweise kann eine in § ... genannte Person das erweiterte Führungszeugnis bei der Gemeinde oder dem Kreisjugendamt ... zur Einsichtnahme vorlegen. Sind keine Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII eingetragen, stellen Gemeinde oder Kreisjugendamt eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus, die der Betroffene dann nach § ... anstelle des erweiterten Führungszeugnisses dem Träger der Jugendhilfe (Verein) übergeben kann.

Die Teilnahme der Gemeinden an dieser Verfahrensweise erfolgt auf freiwilliger Basis. Auskunft, ob eine Gemeinde an dieser Verfahrensweise teilnimmt erteilt das Kreisjugendamt ...

**Weiterführende Links:**

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersoenlicheEignung.html>

<http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>





## **Vereine können sich jugendpolitisch in den Stadt- und Kreisjugendringen engagieren**

Der Beitritt in einen Kreis- bzw. Stadtjugendring ist für einen Verein möglich, wenn in der Satzung der Jugendparagraph vorhanden ist. Der Ablauf wird in dem unteren Ablaufschema dargestellt.

Nachdem die Bayerische Schützenjugend in jüngster Vergangenheit bereits in 5 Bezirksjugendringen ihre Vertretungsrechte umgewandelt hat, konnte die BSSJ-Landesvertretung nun auch den Antrag auf ihr Stimmrecht im Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings stellen.

Im Laufe des 145. BJR-Hauptausschusses vergangenen Oktober, erfolgte dann die offizielle Aufnahme der Bayerische Schützenjugend (mit 2 Stimmen) in die Reihen dieses obersten Organs das die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie die Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene bestimmt.

Für die Vertreter der Schützenjugenden in den Kreis- und Stadtjugendringen bedeutet das nun, dass sie (nach Beantragung) mit 4 Stimmen vertreten sein können. Die Bayerische Schützenjugend hofft, dass nun mehrere Vereine die Möglichkeit des Beitritts in die Kreis- und Stadtjugendringe wahrnehmen.

Bei Fragen oder Problemen steht jederzeit Ivonne Vogt (2. Landesjugendleiterin) unter der Telefonnummer 0174-1677010 zur Verfügung.

